



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG). (DIE NUMMIERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1.2 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 3 BAUVV)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG
 - 2.2 04 GRUNDFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG
 - 2.3 04 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
3. BAUWEISE
 - 3.1 0 OFFENE BAUWEISE
 - 3.4 0 BAUGRENZE
6. VERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
 - 6.1.1 GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
 - 6.2 STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
 - 6.3 BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.4 MASSANGABE ÜBER AUSBAUREITE DER VERKEHRSWEGE
8. HAUPTVERSÖRGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 - 8.1 FERNWASSERLEITUNG
15. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - 15.3 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
 - 15.3.1 SH GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEDRLICHTUNG
 - 15.3.3 SH
 - 15.3.6 SH
 - 15.3.6 ANBAUREITELINE DER STELLPLÄTZE
 - 15.12 SH BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLÄTZE
 - 15.14 M GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS IM BEBAUUNGSPLAN
 - 15.15 M MÜLLTONNENSTELLPLATZ
 - 15.5 MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

ZU 8.1 DIE FERNWASSERLEITUNG IST DURCH EINE BESCHREIBUNG, PERSONLICHE DIENSTBARKEIT (8 1000 HUBO), WELCHE ZU GUNSTEN DES GELÄNDES IM GRUNDRISS EINGETRAGEN IST, DINGLICH GESICHERT, NACH DEM INHALT DER DIENSTBARKEIT SIND ALLE MASSNAHMEN ZU UNTERLIESSEN; DIE DEN BESTAND ODER BETRIEB DER ANLAGE DES ZWECKVERBANDS GEFÄHREN KÖNNEN UND ES IST DAFÜR ZU SORGEN, DASS BAUBEREIT UND BAUM AUF DER RÖHRELEITUNG NICHT UND BEI RECHTS NUR MIT 8 M ABSTAND VON DER RÖHRELEITUNG ERRICHTET BZW. ANGEPLANTZT WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
 - 16.1 REST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
 - 16.2 BEST. WOHNEGEBÜDE, BEST. WIRTSCHAFTS- ODER GEBÄUDE (NEBEN- ODER HILFSGEBÜDE)
 - 16.3 BÜSCHEN
 - 16.4 HÖHENLINIEN
 - 16.5 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN
 - 17.1 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERFASSEN)
 - 17.2 PLANSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG
 - 17.5 GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSLICHLICH DER GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR NIMMT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSE DER LEITUNG ZU ÜBERPRÜFEN, RECHTL. ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUVV
01. ALLGEMEINE GESTALTUNG

DIE BAULICHEN ANLAGEN UND DIE SONSTIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE SOLLTEN EIN ORTSBILD WIEDERBAYERISCHER PRÜGUNG ERGEBEN UND SICH DEM VORHANDENEN ORTSCHARAKTER UND DEM LANSCHAFTSBILD ANPASSEN. IM RAHMEN DIESER ANPASSUNG SOLLTEN DIE GEBÄUDE UNTERSCHIEDLICH AUSSEHEN. AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN IST ES NICHT ZULÄSSIG, DASS IM FALLE VON TYPENHAUSANLÄGEN MEHR ALS DREI NEBENEINANDER STEHENDE GEBÄUDE GLEICH GEPLANT WERDEN.
 02. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

02.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 700 M²
 03. GESTALTUNG DES GELÄNDES

DAS GELÄNDE DARF IN SEINEM NATÜRLICHEN VERLAUF AUCH DURCH DIE RICHTUNG VON BAUWERKEN NICHT UNNÖTIG VERÄNDERT ERHALTEN BLEIBEN. DANK EINER HARMONISCHES LANDSCHAFTSBILD ERHALTEN BLEIBT.

- AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND IM BAUANTRAG UNTER ANGABE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES UND DER OBERKANTE STRASSE DARZUSTELLEN.

- 0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - 0.4.1 HAUSTYPEN

HAUSTYPEN JE NACH GELÄNDEGEBUNG:

TYP A HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS IST BEI EINER GELÄNDEGEBUNG VON MEHR ALS 1,50 M AUF GEBÄUDETIEFE ANZUWENDEN.

BEI SCHWÄCHER GEMEINEM GELÄNDE IST ZULÄSSIG:

TYP B ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS ODER

TYP C ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS BZW. NUR ERDGESCHOSS
 - 0.4.2 UNTERSCHIEDLICHE FESTSETZUNGEN JE NACH HAUSTYP

TYP A: ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

KNIESTOCK: UNZULÄSSIG, NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS BIS MAX. 0,40 M BIS OK PFETTE

DACHGAUPEN: NUR HANGSTÜTZIG ZULÄSSIG

TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE BERGSEITS MAX. 3,50 M TALLEITS MAX. 6,00 M

ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS - HANGBAUWEISE ALS HALBESCHOSS SIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.

KNIESTOCK: ZULÄSSIG 0,80 M BIS OK PFETTE, BIS 1,20 M BEI LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDUNGEN. DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIES DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ÜBER SEITL. AUSBAUTEN WIE GARAGEN ECT. ERGEBEN. DIE DACHKONSTRUKTION MUSS SICHTBAR BLEIBEN.

DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 20° UND STEILER ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, FENSTERFLÄCHE MAX. 1,00 M², ENTFERNUNG VON DEN GIEBELWÄNDEN MIN. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGNE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG.

TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,50 M TALLEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M

TYP B: ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

KNIESTOCK: UNZULÄSSIG, NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS BIS MAX. 0,40 M BIS OK PFETTE

DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG

TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M

TYP C: ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ODER NUR ERDGESCHOSS

KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00 M BIS OK PFETTE. BEI AUSSEN MIT HOLZSCHALUNG VERKLEIDETEN DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, Z. B. WENN SICH DIES DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ÜBER SEITL. ANBAUTEN ERGEBEN.

TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 M
- 0.4.3 DACHNEIGUNG ALLGEMEIN

22° - 32°; BEI SCHOPFWALMAUSBILDUNG BIS 38°
- 0.4.4 SOCKEL ALLGEMEIN

SOCKEL ZULÄSSIG, SICHTBAR 0,50 M HÖHE ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI HANGLAGE WAAGRECHTER UMLAUFENDER SOCKEL (SOCKEL DARF NICHT SCHRÄG MIT DEM GELÄNDE AUSGEBILDET WERDEN)
- 0.4.5 FIRSTRICHTUNG (GEBÄUDESTELLUNG)

DER FIRST IST SENKRECHT ODER PARALLEL ZUR STRASSENSEITIGEN BAUGRENZE ODER BAULINIE ANZUORDNEN.
- 0.4.6 DACHFORM

SATTELDACH UND SCHOPFWALDACH (ERST AB 30° DACHNEIGUNG) DER SCHOPFWAL M IST AUF CA 1/3 DER GIEBELHÖHE ABZUSCHLEPPEN.
- 0.4.7 DACHGAUPEN

SIND ALS STEHENDE GIEBELGAUPEN ODER ABGESCHLEPPTE GAUPEN BEI HAUSTYP A UND C ZUGELASSEN, WENN DIE DACHNEIGUNG MIN. 28° BETRÄGT.

DIE VÖRDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF 1,5 M² NICHT ÜBERSCHREITEN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MIN. 2,50 M BETRAGEN.

ANEINANDERGEHEITE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, EBENSOWIE IN DIE DACHFLÄCHE EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE AUSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN, DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUPEN MUSS MIN. 2 M BETRAGEN.
- 0.4.8 DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN

DACHZIEGEL, BETONDACHFANNE (FARBE ZIEGELROT, DUNKELBRAUN)
- 0.4.9 FASSADEN

FASSADEN BZW. FASSADENVERKLEIDUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH AUSZUFÜHREN IN VERPUTZTEM MAUERWERK, WEISS ODER PASTELLFARBEN BRUCHSTEIN ODER HOLZ. GROSSFLÄCHIGE BAUTEILE ODER VERKLEIDUNGEN AUS PLASTIK, METALL ODER BETON SIND UNZULÄSSIG.

WAAGRECHTE FENSTERFORMATE SIND NUR BEI STARKEN, SENKRECHTEN FENSTEREINTEILUNGEN ZULÄSSIG.

BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN U.A.) SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN. B. ALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.
- 0.5.0 SCHALLSCHUTZ

BEI NACH DEN LRMSEITIG RICHTETEN WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN MÜSSEN DIE FENSTER DEM SCHALLDÄMM - MASS ENTSPRECHEN.
- 0.5 GESTALTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBÜDE

ZULÄSSIGE DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH ODER FLACHDACH

DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEBÄRER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBAUT WERDEN. (OHNE TERRASSE)

BEI HANGGARAGEN KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

BEI GEBÜDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÜDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, WENN KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFOHREN SIND.

- 0.6 AUSSENANLAGEN
 - 0.6.1 ALLE EINFRIEDRUNGEN SIND DEM HAUPTGEBÄUDE UND DEM STRASSENBILD HARMONISCH ANZUPASSEN. ZIPFER 0.4.9 GILT ENTSPRECHEND.
 - 0.6.2 HÖHE DER EINFRIEDRUNGEN

STRASSENSEITIG BIS AUF DIE LINIE DER VORDERSEITE DES HAUPTGEBÄUDES MAX. IM ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTADTBEREICHEN, IM ÜBRIGEN GEMISS BAYBO BIS 1,50 M,

INNERHALB ZEICHNERISCH FESTGELEGERTE SICHTDREIECKE AN STRASSEN DES ÜBERNÜTLICHEN VERKEHRS SIND KEINE EINFRIEDRUNGEN ODER SONSTIGEN ANLAGEN MIT EINER HÖHE ÜBER 0,80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE ZULÄSSIG. (SICHTDREIECKE KÖNNEN DURCH STOPPSTELLEN ODER ÄHNLICHES Z.T. VERKLEINERT WERDEN.)
 - 0.6.3 ZAUNART

AN DER STRASSENSEITE HOLZLATTENZAUN, ORGERZAUN, MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG ODER VERPUTZTES MAUERWERK MIT ZIEGEL ODER NATURSTEINABDECKUNG. DIE TÖRE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
 - 0.6.4 STÜTZMAUERN

SOWEIT NICHT IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN SIND STÜTZMAUERN GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG; WERDEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN, SO SIND IN DER REGEL DIE ABSTANDSFLÄCHEN-VORSCHRIFTEN DER BAYER. BAUORDNUNG ZU BEACHTEN (ART. 6 ABS. 10 BAYBO)
 - 0.7 BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTNER

SIND VERDECKT HINTER SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER IM HAUS UNTERZUBRINGEN
- GRÜNORDNUNG
 - 0.8 GRÜNORDNUNG
 - 0.8.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET
 - 0.8.2 ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN - STRASSENBEGLEITERGRÜN
 - 0.8.3 ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÜCHER
 - 0.8.4 ABSCHIRMENDE GRÜNFLÄCHE
- ZU 0.8.1 PFLANZUNGEN IN PRIVATIM HAUSGRÜN (EINGEFRIEDET)

AMELANCHIER CANADENSIS	FELSENDIRKE
CORNUS ALBA	KORNELKIRSCH
CORNUS ALBA SIBIRICA	HARTREIHEL
TEUZZIA CALMYLORA	DEUTZIE
CORYLLUS AVELLANA	HASEL
MALUS IN ARTEM	ZIERAPPEL
SPIREA VANHOUTEI	SPIERSTRAUCH
SYRINGA VULGARE	EDULLIEDER
VIBURNUM LATANA	WOLLIGER SCHNEEBALL

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,
- ZU 0.8.2 STRASSENBEGLEITERGRÜN

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGRÜN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG FERTIGGESTELLT WIRD.

ES DÜRFEN KEINE THÜMHECKEN GEPFLANZT WERDEN

100 - 150 CM
- ZU 0.8.4 ABSCHIRMENDE GRÜNFLÄCHE

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGRÜN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG FERTIGGESTELLT WIRD.

ES DÜRFEN KEINE THÜMHECKEN GEPFLANZT WERDEN
- UNTERPFLANZUNG AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN ART

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
TEUZZIA	KRIMLINDE
PFLANZABSTAND:	10 M
PFLANZQUALIFIKATION:	HÖCHST 3 X V
	STU 20 - 25 CM

PFLANZSCHEMA: DIE GRÖSSENER BÜSCHE (CORNUS ALBA) SIND IN DER MITTE DER PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN, DIE KLEINEREN (LIGUSTRUM VULGARE "LODENSE" U.F.) AN DEN RÄNDE.

o	BEISPIEL:	+ GROSSE STRÜCHER
o		o KLEINE STRÜCHER
o		
- ZU 0.5.0 SCHALLSCHUTZ

ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM SIND IN DEN WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN AN DEN WESTL. NÖRDL. UND ÖSTL. GEBÄUDESEITEN DER WOHNGEBÜDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT DEN NUMMERN 1, 2 UND 3 FENSTER MIT DER SCHALLSCHUTZKLASSE 21 (00 - 34) EINZUBAUEN (BGL. DER U.HIE VOL - RICHTLINIE 7719 - SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN - GERÄUSCHMÄSSIGKEIT VON SCHALLSCHUTZFENSTERN MIT INTEGRIERTER LÜFTUNGSEINHEIT WIRD EMPFOHLEN.
- ZU 0.5.0 ABSCHIRMENDE GRÜNFLÄCHE

DIE FLÄCHEN UNTER ZIPFER 0.4.4 (GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE ODER SCHUTZPFLANZUNG, INTENSIVE DURCHGRÜNNUNG, USW.) SIND MIT BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN UND STRÜCHERN DICHT AUFZUPFLANZEN, JE 100 M² MIN. 1 BODENSTÄNDIGER GROSSBAUM, JE 1 M² 1 BODENSTÄNDIGER STRAUCH.

BODENSTÄNDIGE GEWÜLZE: PFLANZVORSCHRÄGE SIEHE ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN

DIE ZULÄSSIGKEIT IST GEGENÜBER ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IN QUERSCHNITT DARZUSTELLEN. WERDEN PARABEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM). DACHKLEHLEN SIND ZU VERMEIDEN, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG. TRAUFGHÖHE 1 M MIT TEL 2,75 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2,9,10 UND 30 BAUVV VOM 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), DER BAUORDNUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12,14 BIS 20, 21, 22 UND 25 (BAUVV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.07.1981 (BGBl. I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLAN ENTWURF VON *Josef Voggenreiter* MIT BEGRÜNDUNG, HAT VOM *12.09.84* BIS *12.09.84* IM *Stadtrat* ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTLICHLICH DURCH *Josef Voggenreiter* BEKANT GEMACHT. DIE BEAT HAT MIT BESCHLUSS VOM *12.09.84* DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMISS § 10 BAUVV UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN *12.09.84* STADT HAUZENBERG

Josef Voggenreiter DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMISS § 11 BAUVV GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT *Das. S. 10* GEMISS VOM *12.09.84* NR. *S. 10* ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN *12.09.84*

Josef Voggenreiter DAS LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMISS § 12 BAUVV, DAS IST AM *12.09.84* RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM *12.09.84* *Das. S. 10* AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTLICHLICH BEKANT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C, ABS. 1, SATZE 1 UND 2, SOWIE ABS. 2 DES BAUVV ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWASER ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN DIE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST. (§ 155 A BAUVV)

HAUZENBERG, DEN *12.09.84* STADT HAUZENBERG

Josef Voggenreiter DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM JANUAR 1984 DURCH DAS ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGREITER.

PASSAU, DEN 13.02.1984

SATZUNGSBESCHLUSS: 07.06.1984

PLANUNGSGRUPPE STADTEBAU, P A S S A U

BEBAUUNGSPLAN ERW. HAAG STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

M 1 : 1 000

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH VON OSTLICH VOM SÜDLICH DER WESTLICH VON

PISLING BEST. BEBAUUNGSPLAN HAAG KR. PA. 40 WINDPASSUNG

PLAN ENDAUSFERTIGUNG B 01 88 84

RESTANDBEHANDLUNG: FEB 84 / KR

PLANARBEIT: JULI 84 / KR

GRANDERT: P A S S A U

LEBENDERT: P A S S A U

TELEFON 0851/33434